



München, Februar 2014

Hintergründe zur Einstellung des Abbuchungsverfahrens

Die BIngPPV hat zum 31.12.2013 das Bankeinzugsverfahren für angestellte Ingenieure, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge entrichten, eingestellt.

Nach den Vorgaben für SEPA müssen Abbuchungen innerhalb gewisser Fristen, grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher, durch sog. Pre-Notifications angekündigt werden. Ändert sich der monatliche Abbuchungsbetrag, was bei Angestellten häufig der Fall ist, muss eine neue Pre-Notification ergehen. Da die Arbeitgeber die monatliche Entgeltmeldung in der Regel erst am Ende des Monats übermitteln, ist es der BIngPPV faktisch nicht möglich, die Ankündigungsfrist für die Abbuchung zum Fälligkeitstermin (Monatsende) einzuhalten. Die Rechtsfolgen eines Verzichts bzw. einer zu späten Vorankündigung sind derzeit noch nicht belastbar, d.h. gerichtlich, geklärt. Insbesondere ist es nicht abzusehen, inwieweit Schadensersatzansprüche oder Haftungsrisiken bei Insolvenz bestehen können.

Auch die gesetzliche Rentenversicherung verzichtet in den Fällen, in denen die Beiträge im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht ohnehin schon durch die Arbeitgeber an die Einzugsstelle überwiesen werden, sondern vom Konto des Arbeitgebers per Bankeinzugsverfahren eingezogen werden, nicht auf eine Pre-Notification oder hält eine Pre-Notification, die lediglich Bezug nimmt auf die Berechnungsweise des abzubuchenden Betrags und die Abbuchungstermine für ausreichend. Sie hat vielmehr für die Fälle des Bankeinzugs in den „Gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28 Abs. 2 SGB IV“ des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung (dort Rn. 12) festgelegt, dass mit der Übermittlung des Beitragsnachweises des Arbeitgebers an die Einzugsstelle die Voraussetzungen der Pre-Notification erfüllt sind.

Für die BIngPPV stellt dieser Lösungsansatz jedoch keine Option dar, da sie im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich mit ihren Mitgliedern – nicht aber mit den Arbeitgebern – in einer Rechtsbeziehung steht:

- Das Versorgungswerk ist im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Hinblick auf den Alterssicherungsbeitrag selbst Gläubiger des Arbeitgebers ist (vgl. § 174 SGB VI, §§ 28d, 28e SGB IV), nur gegenüber seinem Mitglied, also gegenüber dem Arbeitnehmer Gläubiger, und zwar hinsichtlich des gesamten Alterssicherungsbeitrags (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 VersoG, §§ 16, 17 der Satzung der BIngPPV - Satzung).
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zwar vereinbaren, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil vom Lohn einbehält und zusammen mit seinem Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk abführt. Rechtlich verpflichtet ist der Arbeitgeber jedoch nur seinem Arbeitnehmer, nicht aber dem Versorgungswerk. Die Arbeitgeber sind lediglich ihren Arbeitnehmern gegenüber gemäß § 172a SGB VI verpflichtet, die Arbeitgeberanteile, also die Hälfte des Alterssicherungsbeitrags zum berufsständischen Versorgungswerk zu übernehmen, und zwar in gleicher Höhe wie zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Arbeitnehmeranteile haben die Arbeitnehmer selbst zu tragen.

- Der Arbeitgeber ist dem Versorgungswerk gegenüber deswegen nicht verpflichtet, weil die BIngPPV ein berufsständisches Versorgungswerk ist – und kein Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs (§ 12 SGB I) – und - anders als im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 174 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 28e Abs. 1 SGB IV) – eine gesetzliche Vorschrift, wonach der Arbeitgeber direkt gegenüber dem Versorgungswerk zur Beitragszahlung verpflichtet wird, nicht existiert. Die Arbeitgeber sind allerdings verpflichtet, für angestellte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreite Mitglieder monatliche Entgeltmeldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungswerke (DASBV) zu übermitteln (§ 28a Abs. 10, 11 SGB IV).
- Während im Bereich der Sozialversicherung der Arbeitgeber seine Beitragsschuld gegenüber der für seine/n Mitarbeiter zuständigen Krankenkasse meldet und genau dieser gemeldete Betrag abgebucht wird, ergeht gegenüber der DASBV eine Sammelmeldung für alle zugunsten berufsständischer Versorgungswerke befreiten Arbeitnehmer. Die DASBV teilt diese Sammelmeldungen auf und leitet sie an das jeweils zuständige Versorgungswerk weiter. Nur bei Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer ausschließlich in demselben Versorgungswerk Mitglieder sind (i.d.R. kleinere Arbeitgeber) entspricht die Meldung an die DASBV dem Betrag, der anschließend von einem bestimmten Versorgungswerk abgebucht wird. In allen anderen Fällen trifft dies nicht zu, so dass der Arbeitgeber durch die Meldung gegenüber DASBV nicht weiß, welcher Betrag zu welchem Zeitpunkt von dem jeweiligen Versorgungswerk abgebucht wird.

Eine generelle Festlegung, dass mit der Übermittlung des Beitragsnachweises durch den Arbeitgeber immer auch die Voraussetzungen der Pre-Notification erfüllt sind, kann die BIngPPV nicht treffen, da sie in keiner Rechtsbeziehung zu den Arbeitgebern steht. Darüber hinaus wäre diese Festlegung in den Fällen, in denen ohnehin vom Konto des Arbeitnehmers / Mitglieds abgebucht wird, wirkungslos. Die genannten Risiken bei fehlender bzw. verspäteter Pre-Notification blieben also bestehen und das Versorgungswerk wäre Schadensersatzansprüchen oder Haftungsrisiken bei Insolvenz ausgesetzt – eben gerade den Rechtsrisiken, die durch die Entscheidung für die Einstellung des Bankeinzugsverfahrens bei den angestellt tätigen Mitgliedern, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge zum Versorgungswerk entrichten, vermieden werden sollen.

Mitglieder, die nicht angestellt tätig sind (also Selbständige, Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen oder Festbeiträgen, etc.) entrichten dagegen für die im jeweiligen Beitragsbescheid genannten Zeiträume jeweils monatliche Beiträge in gleichbleibender Höhe. Der genaue Abbuchungsbetrag und die Termine der Abbuchungen können deshalb diesen Mitgliedern im jeweiligen Beitragsbescheid rechtzeitig vor den Abbuchungen mitgeteilt werden. Die Voraussetzungen an eine Pre-Notification können hier erfüllt werden – dementsprechend bietet die BIngPPV für diesen Personenkreis das Abbuchungsverfahren weiterhin an.

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung